

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Onkologische Thoraxchirurgie (AOT) in der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG)

Endgültige Fassung Mai 2006, aktualisierte Fassung Februar 2026

§ 1 Name und Stellung

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft onkologische Thoraxchirurgie in der Deutschen Krebsgesellschaft (AOT)"

§ 2 Ziel und Aufgaben der AOT

Die AOT vertritt die Fachdisziplin Thoraxchirurgie in der Deutschen Krebsgesellschaft, sie kooperiert zu diesem Zweck eng mit der Deutschen Gesellschaft für Thoraxchirurgie (DGT).

Wichtigen Ziele und Aufgaben der AOT sind unter anderem:

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgemeinschaften und Fachdisziplinen innerhalb der DKG und Unterstützung der Aufgaben der DKG
- Fachliche Beratung der Organe und Arbeitsgemeinschaften der DKG in Belangen der onkologischen Thoraxchirurgie
- Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der onkologischen Thoraxchirurgie
- Förderung der klinischen Forschung durch Teilnahme an klinischen Studien
- Förderung der Entwicklung von Leitlinien
- Vertretung der onkologischen Thoraxchirurgie bei wissenschaftlichen Tagungen der DKG
- Fachliche und wissenschaftliche Beratung anderer medizinischer Fachgesellschaften, Organisationen und Behörden auf dem Gebiet der onkologischen Thoraxchirurgie

§ 3 Publikationsorgane

Publikationsorgane der AOT sind die Organe der Deutschen Gesellschaft für Thoraxchirurgie (DGT), darüber hinaus werden vom Vorsitzenden bei Bedarf Mitteilungsblätter an die Mitglieder versandt.

§4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der AOT ist die Mitgliedschaft in der DKG und der DGT.
2. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand der AOT zu richten, dem Antrag sind ein CV mit stichwortartiger Darstellung des wissenschaftlichen Schwerpunktes (eventuell eine Publikationsliste) beizufügen sowie die Erklärung, dass der Antragsteller die Satzung gemessenen Ziele der AOT unterstützt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Faustschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (insbesondere, wenn ein Mitglied a) dem Ansehen oder den Zielen der AOT grob zuwider handelt b) die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt).
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
4. Bei Widerspruch binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses wird über den Ausschluss Antrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

§ 6 Organe der AOT

1. Organe der AOT sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand
2. Über jede Sitzung eines Organes ist ein Protokoll anzufertigen welches die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse festhält. Für die Protokollführung ist der Sekretär oder ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Mitglied zuständig.

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Mindestens 1 x/Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist alternierend verbunden mit dem Kongress der DKG, sowie der Jahrestagung der DGT.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse der AOT erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Publikationsorganen der AOT. In der Regel 4 Wochen vor der Versammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
2. Die Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, wenn deren Wahlperiode abgelaufen ist.
3. Beschlussfassung über Anträge.
4. Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben stimmen Recht, ferner passives und aktives Wahlrecht, sowie das Recht Wahlvorschläge einzureichen und in der Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Zustandekommen von Beschlüssen

1. Die Mitgliederversammlung ist abweichend vom Vereinsrecht auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend hiervon bedarf eine Beschlussfassung über die abgerufen von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Vertreters den Ausschlag.
3. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder verlangen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Bedarf kann ein Sekretär gewählt werden.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorschlagsrecht haben der Vorstand und jedes Mitglied der AOT. Bei bestimmter Gleichheit entscheidet eine Stichwahl, danach das Losverfahren.
3. AOT-Mitglieder, die dem Vorstand der DKG angehören, gehören dem Vorstand der AOT als kooperierende Mitglieder an.

§ 12 Amtsdauer der Vorstandmitglieder

1. Die Amtsdauer im jeweiligen Amt beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Wahl erfolgt in der Regel im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbliebenen Mitglieder den Vorstand, bis es in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 13 Beschlüsse und Recht des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende unter Benennung einer Tagesordnung, in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen einberuft. Wenn alle Vorstellungsmitglieder damit einverstanden sind kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Alternativ können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in Form einer Telekonferenz gefasst werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Er beschließt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, berechtigt alleine zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit in der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Vorstandssitzungen sollen mindestens 1 x jährlich stattfinden, nach Möglichkeit in Verbindung mit der jährlichen Mitgliederversammlung.
5. Der Vorsitzende kann fachkompetente Vertreter anderer Berufsgruppen zu den Vorstandssitzungen beratend einladen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Der Vorsitzende vertritt die AOT gegenüber der DKG und nach außen. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

1. Planung und Verwirklichung der Ziele gemäß §2 dieser Satzung.
2. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Information der Mitglieder über laufende Aktivitäten der AOT.
4. Vorbereitung wissenschaftliche Programme für die Tagungen der DKG.
5. Benennung von Mitgliedern zur Teilnahme an der Erstellung von Leitlinien.
6. Benennung von Mitgliedern zur Teilnahme bzw. Begutachtung von klinischen Studien.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis, das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, und führt die Aufgaben aus, die ihm durch Beschluss des Vorstandes übertragen werden.

§16 Finanzen

1. Die AOT ist kein eigenständiger Verein, sondern lediglich eine Arbeitsgemeinschaft der DKG, sie führt daher kein eigenes Konto.
2. Die AOT kann Spenden und Drittmittel sowie Aufwandsentschädigungen für satzungsgemäße Leistungen erhalten. Diese werden auf einem Konto der DKG von der DKG verwaltet.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mittelverwendung ist in der Mitgliederversammlung regelmäßig offen zu legen.
4. Die AOT erhält von ihren Mitgliedern keine Beiträge.

§17 Ehrenamtlichkeit

Alle Inhaber von Ämtern, insbesondere der AOT sind ehrenamtlich tätig. Soweit die Vermögenslage dies zulässt, können Aufwendungen und Spesen gegen Beläge erstattet werden.

§ 18 Geschäftsordnung

Die erstmalige Aufstellung sowie Änderung der Geschäftsordnung können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

01.03.2006

Letzte Aktualisierung 20.02.2026